

# Falsche Prioritäten

Home  
Argumente  
Termine  
Komitee  
Medientexte  
Engagement  
Downloads  
Kontakt  
Links

## Argumente gegen das Partnerschaftsgesetz

Hier können Sie das gesamte [Argumentarium](#) herunterladen (pdf, 183 kb).

### Argumente gegen das Partnerschaftsgesetz

1. [Das Partnerschaftsgesetz ist nicht nötig zur gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlich empfindender Menschen und ihrer Lebensweisen!](#)
2. [Gleichgeschlechtliche Partnerschaften: Registrierung ja – aber vor dem Notar, nicht vor dem Standesbeamten!](#)
3. [Es ist nicht Aufgabe des Staates, Gefühle gesetzlich zu reglementieren!](#)
4. [In ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion soll die Ehe zwischen Mann und Frau bzw. die Familie vom Staat nachhaltig gefördert werden!](#)
5. [Das Partnerschaftsgesetz stellt gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zivilrechtlich auf die gleiche Ebene wie die Ehe zwischen Mann und Frau!](#)
6. [Wehret den Anfängen: Die Forderung nach einem Recht auf Adoption von Kindern folgt als Nächstes!](#)
7. [Der Aufwand zur Schaffung und Umsetzung eines Partnerschaftsgesetzes ist unverhältnismässig, weil nur eine Minderheit der Minderheit die Registrierung in Anspruch nimmt!](#)
8. [Das Partnerschaftsgesetz führt zur Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, da es ein verkapptes Antidiskriminierungsgesetz darstellt!](#)
9. [Mit dem Partnerschaftsgesetz werden neue, echte Diskriminierungen geschaffen!](#)
10. [Das Partnerschaftsgesetz hat eine falsche Signalwirkung auf unsere Jugend!](#)
11. [Ein homosexueller Lebensstil beinhaltet hohe Gesundheitsrisiken!](#)
12. [Die Einfache Eingehung und Auflösung einer Partnerschaft führt zu Scheinpartnerschaften mit Ausländern!](#)

## **Gesetze schaffen keine Akzeptanz!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 1: Das Partnerschaftsgesetz ist nicht nötig zur gesellschaftlichen Akzeptanz gleichgeschlechtlich empfindender Menschen und ihrer Lebensweisen!

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Gleichgeschlechtlich fühlende Menschen müssen sich heute nicht mehr verstecken wie einst. Auch werden sie nicht mehr ausgegrenzt. Die Gesellschaft hat akzeptiert, dass ein kleiner Teil der Bevölkerung gleichgeschlechtlich empfindet und sein Leben entsprechend gestaltet. Zur gesellschaftlichen Integration und Akzeptanz gleichgeschlechtlich Empfindender ist das Partnerschaftsgesetz deshalb heute nicht mehr nötig.

## **Zum Notar - nicht aufs Standesamt!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 2: Gleichgeschlechtliche Partnerschaften: Registrierung ja – aber vor dem Notar, nicht vor dem Standesbeamten!

Das heutige Recht verbietet das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare nicht. Diese können nach Belieben ihr gemeinsames Leben gestalten und gegenseitige Rechte und Pflichten (z.B. bei der gegenseitigen Vertretung) im Rahmen der bestehenden Gesetze frei regeln. Dies gilt beispielsweise auch für Besuchsrechte in Spitälern und anderen Institutionen. Wo hier noch Mängel bestehen, können diese durch spezifische Gesetzesänderungen behoben werden. Beispielsweise das Erbrecht liesse sich im Zivilgesetzbuch durch gewisse Bestimmungen ergänzen. So gesehen besteht keine sachliche Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen Zivilstandes. Bestätigt findet sich diese Ansicht in der Tatsache, dass die heute schon bestehenden Möglichkeiten einer privatrechtlichen und/oder notariellen Regelung von gleichgeschlechtlichen Paaren kaum beansprucht werden. Dies obwohl die Aidshilfe Schweiz und die Lesbenorganisation Schweiz (LOS) den gleichgeschlechtlichen Paaren schon länger dringend zu derartigen Massnahmen rät. Der Kanton Neuenburg bietet seit dem 1. Juli 2004 eine erweiterte Möglichkeit der Registrierung vor dem Notar für gleichgeschlechtliche Partnerschaften und für Konkubinatspaare. Politiker dort finden, das neue Bundesgesetz gehe im Vergleich dazu viel weiter – es sei „quasiment un mariage“. Durch eine privatrechtliche Registrierung ist die Unterscheidung zwischen der herkömmlichen Ehe und der registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaft klarer. Was das Bundesgesetz will, ist eine „Abziehbild-Ehe“. Zwar wird von Seiten der Befürworter des Partnerschaftsgesetzes betont, es handle sich nicht um eine „Schwulenehe“. Medien und Volksmund nennen den Zivilstand der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft jedoch bereits so. Dieser Widerspruch kann durch eine privatrechtliche Registrierung vor dem Notar überwunden werden. Durch Letztere würde dem zahlenmässig extrem kleinen Bedürfnis nach einer Eintragung von gleichgeschlechtlichen Paaren Rechnung getragen, ohne dabei der Ehe zwischen Mann und Frau ihren besonderen gesellschaftlichen Stellenwert durch die Schaffung eines neuen Zivilstandes streitig zu machen.

## Gesetze taugen nicht für Gefühle!

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 3: Es ist nicht Aufgabe des Staates, Gefühle gesetzlich zu reglementieren!

„Die Liebe spielt im Leben aller Menschen eine zentrale Rolle für ihr persönliches Glück.“ Mit diesem Argument wirbt die Pro-Kampagne für das Partnerschaftsgesetz. Ihm ist folgende Aussage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) aus einem öffentlichen Bericht von 19994 entgegenzuhalten: „Aus der Sicht des Staates geht es [...] bei der Ehe nicht in erster Linie um die rechtliche Anerkennung der Verbindung zweier erwachsener Personen, sondern um die Schaffung von geeigneten rechtlichen Strukturen zur Förderung der Weiterentwicklung und des Fortbestehens der staatlichen Gemeinschaft.“ Mit dieser Äusserung begründet das EJPD die Institution der Ehe zwischen Mann und Frau nicht primär auf deren Liebesbeziehung. Vielmehr wird im Hinblick auf die herkömmliche Ehe ganz praktisch und erstaunlich unromantisch der Auftrag der Weitergabe des Lebens an die nächste Generation bzw. deren Erziehung betont. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts kann bei einer staatlichen Bevorzugung der Ehe zwischen Mann und Frau nicht von einer Diskriminierung anderer Beziehungsformen die Rede sein. So ist es nicht Staatspflicht, jede beliebige Lebensweise zu institutionalisieren, sondern lediglich diejenige, die den Fortbestand der Gesellschaft sichert. Gefühle an sich sind Privatsache. Es ist nicht Aufgabe des Staates, sie gesetzlich zu reglementieren.

## Die Ehe gehört privilegiert!

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 4: In ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion soll die Ehe zwischen Mann und Frau bzw. die Familie vom Staat nachhaltig gefördert werden!

Dem Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare stehen heute weder rechtliche Verbote, noch ernsthafte gesellschaftliche Vorbehalte entgegen. Allerdings geniessen gleichgeschlechtliche Paare – gleich wie beispielsweise Konkubinatspaare oder zusammenlebende Geschwister – nicht die besonderen Privilegien, welche der Ehe zwischen Mann und Frau von Gesetzes wegen automatisch zukommen. Sie müssen daher für entsprechende Absprachen und privatrechtliche Vereinbarungen selbst besorgt sein. Die besondere Stellung der herkömmlichen Ehe hat ihre guten und berechtigten Gründe. Schliesslich hat sie für unsere Gesellschaft und deren Weiterbestand eine zentrale und viel weiter reichende Bedeutung als etwa die gleichgeschlechtliche Partnerschaft. In ihrer Fortpflanzungs- und Erziehungsfunktion soll die Ehe zwischen Mann und Frau bzw. die Familie deshalb vom Staat nachhaltig unterstützt und gefördert werden. Es wäre nicht sachgerecht, wenn die gleichgeschlechtliche Partnerschaft – so zu sagen alternativ – neben die Ehe gestellt würde und gleichgeschlechtlichen Paaren automatisch in weiten Teilen die gleichen Privilegien verschafft würden, wie dies der Gesetzgeber zu Recht bei der Ehe vorgesehen hat (z.B. in Formen des Erbrechts, bei der gegenseitigen Vertretung, bei der Altersvorsorge oder sogar im

Ausländerrecht). Mit einer weitgehenden zivilrechtlichen Angleichung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften an die Ehegemeinschaft relativiert er die Sonderstellung der Ehe.

## **Zur Ehe gibt es keine Alternative!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 5: Das Partnerschaftsgesetz stellt gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zivilrechtlich auf die gleiche Ebene wie die Ehe zwischen Mann und Frau!

Mit Ausnahme der Kinderadoption, des Namensrechts und des Zugangs zur Fertilisationsmedizin behandelt das Partnerschaftsgesetz die Ehe zwischen Mann und Frau auf der einen Seite und die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft auf der andern Seite rechtlich beinahe gleich. Darin zeigt sich Folgendes: Das wahre Ziel des Partnerschaftsgesetzes ist es, durch eine Reform des Zivilrechts die staatliche Anerkennung der homosexuellen Lebensweise zu erlangen, welche als gleichberechtigte zivilrechtliche Norm neben die heterosexuelle Ehe gestellt werden soll. Insofern ist das Partnerschaftsgesetz ein Etikettenschwindel. Denn de facto handelt es sich dabei um ein Ehegesetz für gleichgeschlechtliche Paare. Um diese Tatsache zu vertuschen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer registrierten Partnerschaft nicht zusammen mit dem Familienrecht im Zivilgesetzbuch verankert, sondern in einem allein für diesen Vertrag ausgearbeiteten Gesetz. Damit werden zwei absolut ungleiche Sachverhalte – nämlich gleichgeschlechtliche Partnerschaften und die Ehe zwischen Mann und Frau – rechtlich gleichgestellt. Das ist grundsätzlich falsch: rechtlich soll Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden!

## **Das wahre Ziel: Kinder!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 6: Wehret den Anfängen: Die Forderung nach einem Recht auf Adoption von Kindern folgt als Nächstes!

Es sollte bereits jetzt zur Kenntnis genommen werden, dass einer Annahme des Partnerschaftsgesetzes mit grosser Wahrscheinlichkeit Forderungen gleichgeschlechtlicher Paare nach einem Recht auf Adoption von Kindern bzw. nach einem Recht auf den freien Zugang zur Fortpflanzungsmedizin folgen werden. Denn obwohl das Gesetz die Kinderadoption verbietet, öffnet es gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren den Weg dahin, indem es eine der Ehe gleichstehende Partnerschaft errichtet. In mehreren nordeuropäischen Ländern hat sich diese „Salami-Taktik“ bewährt: Zuerst tritt ein Gesetz in Kraft, das die Adoption verbietet, dann folgt die Aufhebung dieses Verbotes. Frankreich scheint dabei zu sein, denselben Weg einzuschlagen. In Deutschland lässt sich die „Salami-Taktik“ exemplarisch beobachten. Seit dem 1.1.2005 gilt hier auch das Adoptionsrecht. Viele Kirchen hatten sich dort für die Registrierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, aber gegen deren Adoptionsrecht ausgesprochen. Letzteres konnten

sie dann aber doch nicht verhindern. Auch im schweizerischen Partnerschaftsgesetz ist bereits dafür vorgesorgt: „Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltungspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern.“ Sobald das Partnerschaftsgesetz in Kraft sein wird, dürfte es nicht lange dauern, bis argumentiert wird, die eingetragenen Paare seien gegenüber Ehepaaren diskriminiert, unter anderem weil sie im Gegensatz zu diesen keine Kinder adoptieren dürfen. Ein Gang zum Europäischen Menschenrechtshof in Strassburg könnte dann dazu führen, dass im Partnerschaftsgesetz Änderungen im Hinblick auf das Adoptionsrecht vorgenommen werden müssen. Dass diese Annahme nicht haltlos ist, beweist die Antwort des Kantons Thurgau im Vernehmlassungsverfahren von 2002. Im Verhältnis zum Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV lässt das Gesetz eine heikle Frage offen. Insbesondere könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, „ob der Ausschluss von Adoption und Fortpflanzungsmedizin einem Normenkontrollverfahren standhalten wird.“ Mehrere Schwulenorganisationen fordern bereits heute schon das Recht auf Kinderadoption und medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Eine eventuell ergänzte nur privatrechtliche Regelung bremst diese auch von Verbänden und sogar Schweizer Kirchenleuten angekündigte nächste Stufe der Entwicklung. Wer gegen das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare ist, muss jetzt Nein sagen zur zivilrechtlichen Registrierung.

## Grosser Aufwand für sehr wenige!

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 7: Der Aufwand zur Schaffung und Umsetzung eines Partnerschaftsgesetzes ist unverhältnismässig, weil nur eine Minderheit der Minderheit die Registrierung in Anspruch nimmt!

In Ländern, in denen die gleichgeschlechtliche Partnerschaft bereits seit längerer Zeit eingetragen werden kann, wird diese Möglichkeit von etwa 1% der Betroffenen in Anspruch genommen. Auf diese Tatsache verweist das EJPD im Bericht von 1999. Wenn man davon ausgeht, dass 5% der Bevölkerung homosexuell empfinden, ergibt sich für die nordischen Länder (Dänemark, Norwegen, Schweden, Niederlande) ein Durchschnitt von 1,05% der Betroffenen, die ihre Partnerschaft registriert haben. Wären 10% homosexuell empfindend, wie lange behauptet wurde, wäre der Anteil registrierter Paare verschwindend klein: 0,525%. In Ländern, in denen bereits seit Jahren Partnerschaftsgesetze existieren, beanspruchten von 100 homosexuell empfindenden Personen bloss eine einzige Person diese Möglichkeit. Das Max Planck Institut folgert: „Die Registrierung ist bis heute in ganz Skandinavien eine Randerscheinung geblieben.“ Eine vergleichbare Aussage liesse sich für Deutschland machen. Hier haben sich seit 2001 ca. 8'000 gleichgeschlechtliche Paare registriert. Das sind 0,6% der Schwulen oder 0,02 % der heiratsfähigen Bevölkerung. Umgerechnet auf die Schweiz wird in den ersten Jahren mit ca. 700 Paaren zu rechnen sein, die von der Möglichkeit der Registrierung Gebrauch machen werden. Angesichts dieser Tatsache ist der Aufwand zur Schaffung und Umsetzung eines Partnerschaftsgesetzes unverhältnismässig.

Des Weiteren wird auch das Argument, das vorgeschlagene Gesetz fördere die Treue, durch die angegebenen Prozentzahlen ad absurdum geführt. Innerhalb der Schwulenbewegung schimpft man übrigens teilweise über die neue Moral der

Forderer des Partnerschaftsgesetzes, welche letzt genanntes Argument anbringen. Neuste Zahlen aus dem Kanton Genf belegen überdies, dass die Trennungsraten gleichgeschlechtlicher Paare überdurchschnittlich hoch ausfällt. So wurden bereits 7 Prozent der in Genf registrierten Paare in den ersten vier Jahren wieder „geschieden“. Bei den „normal“ verheirateten beträgt die Scheidungsraten innerhalb der ersten vier Ehejahre gesamtschweizerisch 5.3 %. Eine andere Langzeitstudie für Norwegen und Schweden zeigt auf, dass das Scheidungsrisiko bei weiblichen homosexuellen Partnerschaften 2,67 mal so gross ist wie bei heterosexuellen Partnerschaften.

## **Ungleiches wird zu Recht ungleich behandelt!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 8: Das Partnerschaftsgesetz führt zur Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, da es ein verkapptes Antidiskriminierungsgesetz darstellt!

Im Vernehmlassungsbericht vom Februar 2002 stand, dass es beim Partnerschaftsgesetz um mehr als um die Registrierung einiger weniger Partnerschaften gehe. Vielmehr habe das Gesetz eine symbolische Wirkung. Nämlich soll damit die „Diskriminierung“ homosexuell empfindender Menschen verhindert werden. Dabei bleibt jedoch unklar, was unter Diskriminierung genau verstanden wird. Klar ist: Allgemeine berufliche Benachteiligung, Mobbing und verächtliche Schimpfwörter soll es nicht mehr geben. Doch ist diese Art der Diskriminierung heute überhaupt noch aktuell? Und ist es Diskriminierung – wie die Vereinigung „Homosexuelle und Kirche“ (HuK) behauptet – wenn ein aktiver schwuler Pfarrer von einer Kirchgemeinde nicht angestellt wird? Wann wird denn die SVP gezwungen, einen Sozialisten als Generalsekretär einzustellen? Solange nicht eine totale Gleichstellung zwischen der herkömmlichen Ehe bzw. Familie und homosexuellen Partnerschaften herrscht, wie dies beispielsweise in Holland der Fall ist, werden sich Homosexuelle über Diskriminierungen beklagen. Es stellt sich hier die Frage, wann und wo in der Tat diskriminiert beziehungsweise nur Ungleiches zu Recht ungleich behandelt wird. Die Europäische Union fordert in allen Mitgliedstaaten Antidiskriminierungsgesetze, in welchen festgehalten werden soll, dass die „sexuelle Identität“ (ebenso Pädophilie?) kein Diskriminierungsgrund darstellen darf. Faktisch läuft dies in manchen Bereichen auf eine Bevorzugung von Homosexuellen hinaus (z.B. im Arbeits- oder Mietrecht). Staatliche Anerkennung und Förderung von Homosexualität? Ein homosexueller Neuenburger Politiker schrieb in L'Impartial vom 20. Januar 2005: „Ich möchte die Verurteilung von Homophobie im Gesetz verankern wie Rassismus, dass man nicht mehr dreckiger Schwuler sagen darf, wie man nicht mehr dreckiger Neger sagen darf“. Auch er unterscheidet nicht: Sachlich-kritisches Hinterfragen von Homosexualität (Ursachen, Veränderungsmöglichkeiten, Gesundheitsrisiken, Auswirkungen auf die Jugend etc.) ist nicht Homophobie. Dennoch wird fast jedes Hinterfragen heutzutage als „Homophobie“ betitelt. Schimpfwörter sind davon zu unterscheiden. Sollte das Partnerschaftsgesetz angenommen werden, wird es noch schwieriger als heute in Schulen und Medien eine sexualwissenschaftlich kritische Sicht gegenüber Homosexualität zu äussern. In Lehrmitteln sind längst Beispiele vom Coming-Out Jugendlicher abgedruckt. Fallbeispiele von einst homosexuell Empfindenden, welche eine Veränderung hin zu einer heterosexuellen Lebensweise durchlaufen haben, sind demgegenüber nicht

berücksichtigt worden. Dass derartige Veränderungen vorkommen, darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sondern muss in der Diskussion bezüglich Homosexualität berücksichtigt werden. Helmut Markwort, Chefredaktor des Focus beurteilt die Ablehnung des vorgesehenen EU-Kommissars Buttiglione durch das EU-Parlament einzig auf Grund seiner kritischen Meinungsäußerung bezüglich Homosexualität als „Missachtung der Meinungs- und Denkfreiheit“ und als „Diskriminierung und Intoleranz gegen Andersdenkende“. Es ist entsprechend zu befürchten, dass das Partnerschaftsgesetz in seiner „symbolischen“ Auswirkung eine Einschränkung der Denk-, Meinungsäußerungs- und Religionsfreiheit in Bezug auf die Frage der Homosexualität zur Folge haben wird. Ein sachlich-kritisches Hinterfragen der homosexuellen Lebensweise würde damit im Namen der Toleranz und des Minderheitenschutzes erschwert.

## **Andere Gemeinschaften werden diskriminiert!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 9: Mit dem Partnerschaftsgesetz werden neue, echte Diskriminierungen geschaffen!

Mit dem Partnerschaftsgesetz werden andere Formen nichtehelicher Gemeinschaften benachteiligt. Diese neue Diskriminierung betrifft beispielsweise Bruderschaften, Konkubinatspaare, Wohngemeinschaften oder zusammenlebende Geschwister. Für sie werden mit dem Partnerschaftsgesetz neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Die Beziehung zur nächsten Bezugsperson ist keinesfalls immer sexueller Art. Denken wir an Betagte im Spital oder ledige Frauen und Männer jeglichen Alters. Auch sie müssen beispielsweise ihre Vertretungsmöglichkeiten anderweitig organisieren. Dabei sähen sie vielleicht ganz gerne eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner in dieser Rolle. Nicht alle, die allein leben, tun dies aus freiem Wunsch. Neue, echte Diskriminierung bringt das Gesetz, indem es jetzt die Möglichkeit für Alleinstehende gibt, ein Kind zu adoptieren nach der Registrierung mit einem homosexuellen Partner nicht mehr.

## **Falsches Signal für die Jugend!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 10: Das Partnerschaftsgesetz hat eine falsche Signalwirkung auf unsere Jugend!

Die sexuelle Entwicklung und das Denken eines jeden Einzelnen werden beeinflusst durch gesellschaftliche und kulturelle Diskurse. Die Sexualwissenschaft besagt, dass gesellschaftliche Vorgaben Einfluss haben auf die sexuelle Entwicklung. Mit dem Partnerschaftsgesetz wird unserer Jugend von Seiten des Staates vorgegaukelt, es sei nicht entscheidend, ob man sich zu einer homosexuellen Lebensweise entwickle oder zu einer verbindlichen Beziehung zwischen Mann und Frau. Die beiden Formen der Partnerschaft werden damit als gleichwertige Alternativen ausgegeben. Dies ist eine staatliche Irreführung unserer Jugend in der wichtigen und oft ambivalenten Phase der Pubertät und der Persönlichkeitsentwicklung als junger Mann bzw. als

junge Frau. Es darf nicht sein, dass die homosexuelle Lebensweise jungen Menschen als unveränderliches Schicksal dargestellt wird. Gerade in der Jugend hat Veränderung der sexuellen Orientierung am meisten Chancen. Das Partnerschaftsgesetz gibt ambivalenten Jugendlichen in ihrer Entwicklung ein falsches Signal: Wozu die Anstrengung? Weshalb überhaupt eine Veränderung zur Heterosexualität? Homosexualität ist ja in Ordnung.

## **Keine Anreize zum risikoreichen Lebensstil!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 11: Ein homosexueller Lebensstil beinhaltet hohe Gesundheitsrisiken!

Die Internet-Plattform [www.gay.ch](http://www.gay.ch) meldete 2003 eine drastische Zunahme von Aids in der Schwulenszene. Im Allgemeinen wird diese Beobachtung jedoch penetrant heruntergespielt und verharmlost. Alljährlich bei Veröffentlichung der neusten Aids-Zahlen werden die Neuansteckungen mit Aids jeweils den Heterosexuellen zugeschrieben. Und so sieht es auf den ersten Blick auch aus, denn 57% aller HIV-Neuansteckungen kommen aus dem heterosexuellen Lager. Nur gerade 26% sind auf sexuelle Handlungen zwischen Männern zurückzuführen. Geht man von realistischen Statistiken aus, empfinden ca. 3 % der Männer in der Schweiz homosexuell. Bei 7,2 Millionen Einwohner sind das ca. 200'000 Betroffene. Aus diesem Lager kommen 26% aller Neuansteckungen! Aus den restlichen 7 Millionen kommen 57% der Neuansteckungen. Die Zürcher Men Study stellt im Zusammenhang damit fest: "In 80% der festen Partnerschaften haben ein oder beide Männer auch Sex mit anderen Männern. Hier zeichnet sich eine klare Tendenz ab: je länger die Partnerschaft dauert, desto häufiger findet Sex mit anderen Männern statt." Dabei verstehen die Befragten diese Kontakte nicht als Seitensprünge, sondern als Ausdruck für eine offene Beziehung. Der Sexualwissenschaftler Martin Dannecker kommt bei seinen Untersuchungen zum Schluss, dass 58% der Homosexuellen, die in einer festen Beziehung leben, nicht mit ihrem Freund zusammenwohnen. Eine neue Studie aus Amsterdam (Mai 2003) belegt, dass Partnerschaften zwischen homosexuellen Männern im Durchschnitt nicht länger als eineinhalb Jahre dauern. Innerhalb dieser angeblich monogamen Partnerschaften, so die Studie, hat in diesen eineinhalb Jahren jeder Partner durchschnittlich noch zwölf andere Sexualpartner (acht Sexualpartner pro Jahr). Ein weiteres Ergebnis der Studie ist: Die meisten HIV-Neuinfektionen treten bei homosexuell lebenden Männern auf, die in solchen „monogamen“ Beziehungen leben (86%).

## **Scheinpartnerschaften mit Ausländern!**

Hier können Sie das gesamte Argumentarium herunterladen (pdf, 183 kb).

Argument 12: Die Einfache Eingehung und Auflösung einer Partnerschaft führt zu Scheinpartnerschaften mit Ausländern!

Die eingetragene Partnerschaft kann etwas einfacher eingegangen werden als die Ehe und deutlich einfacher wieder aufgelöst werden als die Ehe. Damit wird sie zu

einem noch einfacheren Instrument, um sich als Ausländer/in in der Schweiz ein automatisches Aufenthaltsrecht zu sichern, denn der ausländische Partner erhält dieses Recht mit der Schliessung der Partnerschaft und verliert es - wie übrigens auch der ausländische Ehegatte - nach der Auflösung nicht. Bei der Eheschliessung existiert eine Wartefrist von mindestens 10 Tagen nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt (Art. 100 ZGB). Zudem braucht es zwei mündige und urteilsfähige Zeugen (Art. 102). Bei der eingetragenen Partnerschaft hingegen besteht diese Frist nicht, ebenso wenig die Notwendigkeit zweier Zeugen. Im Falle der Auflösung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im gegenseitigen Einvernehmen müssen die Betroffenen vor Gericht erscheinen. Das Verfahren bei der Auflösung einer Partnerschaft ist einfacher und schneller als bei der Ehescheidung: Während gemäss ZGB beide Ehegatten vom Gericht „getrennt und zusammen“ (Art. 111 ZGB) angehört werden müssen, heisst es bei der Auflösung einer Partnerschaft lediglich „hört das Gericht sie an“ (Art. 29 PartG). Bei der Ehescheidung kann das Gericht eine zweite Anhörung anordnen (Art. 111 Abs. 3 ZGB). Bei der Auflösung der Partnerschaft ist dies nicht vorgesehen. Weiter müssen scheidungswillige Eheleute mindestens zwei Monate warten. Erst anschliessend können sie ihren Scheidungswillen schriftlich bestätigen. Und erst danach wird die Scheidung ausgesprochen. Das Gericht kann sie aber, wie vorerwähnt, nochmals zu einer Anhörung vorladen (Art. 111 Abs. 2 ZGB). Bei der Partnerschaft gibt es diese zweimonatige Wartefrist nicht.

Die eingetragene Partnerschaft ist schneller und einfacher einzugehen und sie ist wesentlich einfacher aufzulösen. Sie bringt dem geschiedenen Partner aber die gleichen Folgen wie dem geschiedenen Ehegatten in Bezug auf Aufenthaltsrechte in der Schweiz. Damit ist es offensichtlich, dass die Umgehung der Ausländerbestimmungen noch viel häufiger vorkommen wird. Scheinpartnerschaften sind auch bei Eingehung der Partnerschaft vom Zivilstandsbeamten viel weniger erkennbar.